

Passiv wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat, im ganzen Staatsgebiete. Da aktiven Militärpersonen das Wahlrecht nicht entzogen ist, sondern nur die Ausübung des aktiven Wahlrechts ruht, können sie gewählt werden. Nur ist für das passive Wahlrecht ein höheres Alter erforderlich, als für das aktive, nämlich Zurücklegung des 30. Lebensjahres. Auch muß der zu Wählende seit mindestens einem Jahre dem preußischen Staatsverbande angehören. Beamte bedürfen, wenn sie gewählt sind, zur Ausübung der Abgeordnetentätigkeit keines Urlaubs.

Die Wahl erfolgte früher auf drei Jahre, seit dem Verfassungsgesetze vom 27. Mai 1888 auf **fünf Jahre**. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Wahl erfolgen allgemein bei Auflösung des Abgeordnetenhauses, womit eine neue fünfjährige Wahlperiode beginnt, oder im einzelnen Falle bei Ersatzwahlen (Tod, Verlust des passiven Wahlrechts, Ungültigkeitserklärung der Wahl, sog. Mandatsniederlegung, Annahme eines Amtes oder Beförderung).

§ 20. Der Geschäftsgang.*)

Die Volksvertretung kann sich nur versammeln auf **Berufung des Landesherrn**. Das Selbstversammlungsrecht, das sich die alten deutschen Landstände vielfach errungen hatten, und das auch der moderne parlamentarische Staat nach belgischem Typus für gewisse Fälle kennt, besteht in Deutschland nur vereinzelt, z. B. nach der braunschweigischen Landesordnung von 1832. Nach dem Zweikammersysteme kann sich die Berufung nur auf beide Kammern gleichzeitig erstrecken. Die Berufung muß sich zeitweise wiederholen, z. B. mindestens alle zwei Jahre oder wie in Preußen alljährlich, da der Landtag in jedem Jahre mindestens eine Vorlage zu erledigen hat, den alljährlich in Gesetzesform festzustellenden Staatshaushaltsetat. In Preußen ist sogar ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Berufung alljährlich in einer bestimmten Zeit, in den Monaten November bis Januar erfolgen muß. Das ist die Berufung zur ordentlichen Sitzung. Außerdem ist im Falle des Be-

*) Vgl. Plate, Die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, ihre Geschichte und ihre Anwendung, Berlin, 1903.